



Satzung des Vereins „Mentor-Lesepaß Hof e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mentor – Lesepaß Hof e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Hof und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er gewährt Unterstützung für Mädchen und Jungen mit Förderbedarf primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis einen oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel betreuen, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer ist nicht ausgeschlossen.
2. Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor/innen und Schüler/innen;
 - Suche nach Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schüler/innen und Eltern;
 - Auswahl von Schüler/innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern;
ein Anspruch auf Förderung besteht nicht;
 - Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten;
 - Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.

Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.

Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in der Stadt und dem Landkreis Hof.

3. Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
4. Zur Ausführung und Konkretisierung der satzungsgemäßen Bestimmungen kann der Vorstand Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, z.B. Reisekosten, können nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinie erstattet werden. Steuerliche Höchstsätze dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische/nicht-natürliche Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, dieser entscheidet über die Aufnahme. Sie wird durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung erworben.

2. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, insbesondere solche, die den Verein zusätzlich durch freiwillige Zuwendungen oder regelmäßig höhere Beiträge unterstützen. Für deren Aufnahme durch den Vorstand gilt Ziffer 1. entsprechend.
3. Mentoren und Koordinatoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für „Mentor-Lesepaß Hof e.V.“ Mitglieder des Vereins und von einer Beitragspflicht befreit.

4. Über die (ggf. unterschiedliche) Höhe der Mitgliedsbeiträge von ordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung im Falle einer juristischen Person,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat
2. es wiederholt grob gegen die Ziele und/oder die Satzung des Vereins verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch zumindest einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - Billigung des Jahresberichts;
 - 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - Feststellung des Haushaltsplans;
 - Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Mitgliederversammlungen werden durch Einladung in schriftlicher, elektronischer oder Textform an die ordentlichen und Fördermitglieder unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche und Fördermitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mentoren und Koordinatoren als solche (also solange sie beitragsfreie Mitglieder im Sinn §4 Ziffer 3. sind) haben kein Stimmrecht.
Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder Dritte ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, der/die Vertretungsmacht/-vollmacht auf Anforderung nachzuweisen hat.

2. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Schatzmeister vertritt den Verein nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderungen des Vorsitzenden tätig werden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Einladung in elektronischer Form ist zulässig.
Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, anderer, insbesondere elektronischer Form fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse aufführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied.

§ 10

Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Vierteln der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu dem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Hof mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Hof, den 30.Juni 2008